

Entwurf eines neuen
§ 5c Schulgesetz Berlin
zum Thema Schulmediation

Ziel:

Konflikte unter Schülerinnen und Schülern gehören zum schulischen Alltag. In der Auseinandersetzung miteinander lernen die Kinder die Grenzen des eigenen Handelns kennen. Mit diesen Grenzen umgehen zu lernen, ist auch ein Ziel der schulischen Bildung. Dies gilt vor allem bei der Bewältigung und Regulierung von Konflikten. Schulmediation bietet hier eine Unterstützung der Kinder bei der akuten Konfliktbewältigung. Konfliktkultur wird dadurch erlernt und eingeübt. Schulmediation dient dabei insgesamt der Gewaltprävention in der Schule.

Zu Umsetzung dieser positiven Effekte für die Schülerinnen und Schüler soll deshalb an den Schulen Berlins das Angebot für Schulmediation geschaffen werden. Dazu wird vorgeschlagen, das Schulgesetz Berlin um folgenden § 5c zu ergänzen:

„§ 5c Schulmediation

- (1) Schulmediation gehört zum schulischen Angebot. Schulmediation ist ein in der Schule angebotenes vertrauliches Verfahren, mit dem Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung von Schulmediatoren befähigt werden, freiwillig und eigenverantwortlich einen Konflikt untereinander beizulegen. Schulmediation trägt mit zur Gewaltprävention an der Schule bei.

- (2) Die Schulmediation soll von ausgebildeten Schulmediatoren ausgeübt werden. Ein Schulmediator ist eine in dieser Funktion unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Schülerinnen und Schüler durch die Mediation führt. Neben ehrenamtlich tätigen Schulmediatoren, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und außerschulischen Einrichtungen oder Vereinen tätig werden, können auch pädagogische oder externe Fachkräfte betraut werden.
- (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur finanziellen und sachlichen Ausgestaltung des Angebots der Schulmediation durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Begründung:

Der Entwurf des § 5c Schulgesetz Berlin verankert die Schulmediation im schulischen Angebot. Die Vorschrift regelt die inhaltliche Tragweite des Angebots an Schulmediation. Zugleich wird auch die Rolle des Schulmediators festgelegt. Zusätzlich enthält die Vorschrift eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für die Schulen zur Regelung der finanziellen und sachlichen Ausgestaltung des Angebots der Schulmediation.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Schulmediation als schulische Aufgabe. Diese Aufgabe gilt für alle Schulformen.

Satz 2 enthält eine Legaldefinition der Schulmediation. Diese knüpft an § 1 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) an, das

durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Schulmediation wird als vertrauliches Verfahren beschrieben, mit dem Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung von Schulmediatoren befähigt werden, freiwillig und eigenverantwortlich einen Konflikt untereinander beizulegen.

Schulmediation wird in der Schule, also in deren räumlichen Bereich angeboten. Der Anwendungsbereich der Schulmediation erstreckt sich nur auf Konflikte der Schülerinnen und Schüler untereinander. Konflikte von Schülerinnen und Schülern mit Lehrern oder von Lehrern und Eltern oder von Lehrern und Lehrern fallen nicht in den Anwendungsbereich der Schulmediation.

Schulmediation ist als vertrauliches Verfahren zu gestalten. Die Schülerinnen und Schülern erleben mit der Schulmediation einen geschützten Raum innerhalb der Schule, der es ihnen ermöglicht, aufeinander einzugehen und sich gegenseitig ohne Gesichtsverlust Zugeständnisse zu machen, um Konfliktlösungen zu entwickeln. Dafür ist die Vertraulichkeit des Verfahrens eine wesentliche Voraussetzung.

Weitere Voraussetzung für eine Schulmediation ist, dass die Schülerinnen und Schüler sich freiwillig für diese Art der Streitvermittlung entscheiden. Die Freiwilligkeit stellt ein Indiz für den Willen der Schülerinnen und Schüler dar, den Konflikt in friedvoller Weise zu klären. Zugleich fördert die Freiwilligkeit die Eigenverantwortung für das Schülerhandeln.

Die Streitbeilegung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mit Unterstützung von ausgebildeten Schulmediatoren. Die Anforderungen an die Schulmediatoren werden in Absatz 2 näher beschrieben.

Die Schulmediation zeichnet sich dadurch aus, dass Schülerinnen und Schüler die Lösung ihres Konflikts selbst entwickeln. Dies erfolgt mit Unterstützung der Schulmediatoren. Sie helfen als allparteiliche Mittler den Schülerinnen und Schülern, das Geschehen zu beschreiben, die gegenseitigen Gefühle und Bedürfnisse zu formulieren und vor allem die Bereitschaft für Lösungen auszuloten. Die so entwickelten Konfliktlösungen haben hohe Akzeptanz bei den Schülerinnen und Schülern und wirken befriedend.

Diese Art der Konfliktbeilegung trägt zur Gewaltprävention an der Schule bei. Denn die Lösung eines Konflikts kommt zwischen den beteiligten Schülerinnen und Schüler nur einvernehmlich zustande. Es kommt nicht darauf an, dass sich die oder der Stärkere, unter Umständen mit Einsatz von Gewalt, durchsetzt. Zudem erfahren die Schülerinnen und Schüler aktiv, dass sie Lösungen entwickeln können, die tragfähig sind. Diese Lösungen wirken nicht nur im Moment der Einigung. Die Erfahrung, erfolgreich einen Konflikt beigelegt zu haben, stärkt bei den Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Selbstwirksamkeit. Dies kann das weitere Verhalten den Mitschülern gegenüber prägen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt für den Schulmediation die Mitwirkung des Schulmediators fest. Der Begriff des Schulmediators wird als eine unabhängige und neu

trale Person ohne Entscheidungsbefugnis definiert, die die Schülerinnen und Schüler durch die Mediation führt.

Für eine Tätigkeit als Schulmediator wird eine Ausbildung vorausgesetzt. Diese ist inhaltlich ausgerichtet an die Ausbildung als Mediator nach dem Mediationsgesetz, die in der Regel zwischen 90 und 130 Stunden umfasst. Für die Schulmediation sollen dabei insbesondere Techniken vermittelt werden, die Schülerinnen und Schüler befähigen, über die Feststellung des Geschehenen hinaus die gegenseitigen Gefühle und Bedürfnisse zu erkunden sowie zu formulieren und die jeweilige Bereitschaft zu ermitteln, eine angestrebte Konfliktlösung erfolgreich werden zu lassen. Zudem sind die schulischen Rahmenbedingungen und die besonderen schulischen Bedarfe mit zu vermitteln.

Satz 3 bezeichnet den Kreis der Personen, die zur Schulmediation herangezogen werden können. Betraut werden können sowohl pädagogische als auch externe Fachkräfte, die eine Ausbildung als Schulmediatoren absolviert haben.

Schulmediatoren können aber auch ausgebildete, ehrenamtliche Kräfte sein. Praktische positive Erfahrungen bestehen mit Ehrenamtlern, die vom bundesweit tätigen Verein Seniorpartner in School entsandt werden. Dieser Verein, für Berlin der Landesverband Berlin, bildet interessierte Seniorinnen und Senioren als Schulmediatoren aus. Es handelt sich bei der Ausbildung um eine qualifizierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2. Diese ausgebildeten Seniorinnen und Senioren werden sodann an Schulen eingesetzt. Den Rahmen für die Tätigkeit bildet eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der jeweiligen Schule. In dieser Kooperationsvereinbarung erklärt sich die Schule bereit, Seniorpartnerinnen und Seniorpartner zum Zweck der Mediation an der Schule tä-

tig werden zu lassen, sowie gewisse sachliche und räumliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Tätigkeit der Seniorinnen und Senioren selbst ist ehrenamtlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung kann das Nähere für die Ausgestaltung der Schulmediation, etwa die Bereitstellung der sachlichen und finanziellen Mittel für Schulmediation regeln.